

Gesamtschweizerischer Vertrag

über die Abgabe von Inhalations- und Atemtherapiegeräten sowie Sauerstoff (MiGeL 14.01 - 14.11)

zwischen

Lungenliga Schweiz (LLS), Südbahnhofstrasse 14c, 3000 Bern 17

und

**Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das Bundesamt für
Sozialversicherung, Effingerstr. 20, 3003 Bern**

Art. 1 Vertragspartner

¹Der vorliegende Abgabevertrag gemäss Artikel 27, Absatz 1 IVG gilt einerseits für die Lungenliga Schweiz (LLS), Südbahnhofstrasse 14c, 3000 Bern 17, sowie ihre kantonalen Ligen, und die Genossenschaft LOX (nachfolgend "Leistungserbringer" genannt).

²Er gilt andererseits für die Eidgenössische Invalidenversicherung (nachfolgend "Versicherer" genannt).

Art. 2 Anwendbarkeit

¹Der Abgabevertrag gilt in der gesamten Schweiz und ist anwendbar auf die durch den Versicherer auf ärztliche Verordnung hin verfügbaren Massnahmen zur Atemtherapie.

²Der vorliegende Vertrag findet bei ambulanter Behandlung der versicherten Person ausserhalb des Spitals Anwendung.

Art. 3 Voraussetzung der Kostenübernahme

¹Der Leistungserbringer beantragt die Kostenübernahme bei der zuständigen kantonalen IV-Stelle.

²Dem Antrag ist die ärztliche Verordnung beizulegen. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Praxisort des verordnenden Arztes und EAN-Nummer
- b) Name und Adresse sowie Versicherungsnummer der versicherten Person
- c) Nähere Erkrankungsbezeichnung; ärztliche Diagnose
- d) Beschreibung der verordneten Therapie
- e) Behandlungsbeginn: Datum und bei Erstverschreibung einer Notfalllieferung die Uhrzeit

³Die Massnahmen sind im Rahmen der von der IV-Stelle erlassenen Verfügung durchzuführen und auf das durch das Behandlungsziel gebotene Ausmass zu beschränken. Erweist sich das Ziel als unerreichbar oder ist keine genügende Verbesserung zu erwarten, so ist die Behandlung im Einvernehmen mit der zuständigen IV-Stelle abubrechen oder aufzuschieben.

⁴Der Versicherer übernimmt die Kosten im Rahmen des Tarifs im Anhang 1 für den Einsatz von Inhalations- und Atemtherapiegeräten sowie Sauerstoff für Behandlungsmethoden, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind.

⁵Der Leistungserbringer stellt den versicherten Personen einen 24 h - Not-Telefondienst zur Verfügung.

⁶Die vom Leistungserbringer anzubietenden Leistungen sind in Anhang 1 abschliessend umschrieben. Sieht sich dieser ausserstande, die Leistungen gemäss Anhang 1 selbst zu erbringen, so sorgt er für Ersatzlieferung zu vorliegenden Vertragsbedingungen durch einen Dritten. Der Leistungserbringer ist in einem solchen Fall verantwortlich für sorgfältige Auswahl und Instruktion des Dritten und hat diesen schriftlich zur Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrages samt Anhang zu verpflichten. Die Rechnungsstellung gegenüber dem Versicherer erfolgt auch in einem solchen Fall über ihn selbst (Generalunternehmerfunktion).

Art. 4 Qualitätssicherung

¹Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Verkehrsfähigkeit der vertraglich geregelten Mittel und Gegenstände sicherzustellen durch:

- a) Konformitätserklärung des europäischen oder schweizerischen Erstinverkehrbringers
- b) ab Klasse IIa das zugehörige EG- oder MD- Zertifikat
- c) Bestätigung der Meldung an die zuständige Medizinalprodukte-Behörde für Sonderanfertigungen und Produkte der Klasse I
- d) Produktebeschreibung und Anwendungsinstruktion mindestens in den drei Landessprachen oder allenfalls einsprachig bei Sonderanfertigungen.

²Dem Bundesamt für Sozialversicherung sind die Dokumente auf Verlangen vorzulegen.

Art. 5 Preise

¹Der Versicherer bezahlt dem Leistungserbringer für die der versicherten Person aufgrund einer ärztlichen Verordnung im Rahmen der IV-Verfügung abgegebenen Inhalations- und / oder Atemtherapiegeräte sowie Sauerstoff die in Anhang 1 festgelegten Preise.

²Bei diesen Ansätzen handelt es sich um Höchstpreise. Zusatzrechnungen an die versicherte Person sind ausgeschlossen. Ausnahme bilden einzig Lieferungen ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten aufgrund notfallmässiger Bestellungen nach der Erstversorgung; diese Kosten gehen zu Lasten der versicherten Person.

³Während der Miete bleiben die Inhalations- und Atemtherapiegeräte im Eigentum des Leistungserbringers. Er sorgt für den gebrauchsfähigen Zustand der vermieteten Inhalations- und Atemtherapiegeräte. Er veranlasst während der Mietdauer die notwendigen Unterhalts- und Anpassungsarbeiten sowie den Ersatz schadhafter Geräte. Nicht mehr benützte Geräte verlangt der Leistungserbringer von der versicherten Person direkt zurück.

⁴Im Mietvertrag zwischen Leistungserbringer und versicherter Person ist festzuhalten, dass das Eigentum der Geräte während der Mietdauer beim Leistungserbringer verbleibt, und dass die versicherte Person sich verpflichtet, das Gerät nach Beendigung des Gebrauchs umgehend dem Leistungserbringer zurückzugeben. Nach Ablauf der Mietdauer ist der Versicherer nicht mehr leistungspflichtig.

⁵Vom Versicherer gekaufte Aerosol-Apparate gehen grundsätzlich ins Eigentum der versicherten Person über. Wird das Gerät nicht mehr benötigt, kann es der Lungenliga zurückgegeben werden. Wird das Gerät aufgrund unvorhersehbarer Umstände (z.B. Tod der versicherten Per-

son) innerhalb von 12 Monaten nach dem Kauf zurückgegeben, erhält der Versicherer eine Entschädigung von Fr. 150.--.

Art. 6 Leistungsumfang

¹Die in Art. 5 festgelegten Preise gelten ausschliesslich für medizin-technische Leistungen. Darin sind auch sämtliche Entschädigungen für die medizin-technische Abklärung, Planung und Instruktion (mit Ausnahme der Erstinstruktion) inbegriffen.

²Der Leistungserbringer ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages nicht berechtigt, medizinische oder psychosoziale Leistungen zu erbringen oder geltend zu machen.

³Der Leistungserbringer ist verpflichtet, diejenigen Produkte oder Produktgruppen anzubieten, die in Anhang 1 aufgeführt sind.

Art. 7 Rechnungsstellung

¹Die Rechnungsstellung erfolgt an die zuständige IV-Stelle unter Angabe der spezifischen Tarifziffer (MiGeL-Produktgruppennummer) und der Lieferungsdaten bei Miete vierteljährlich, bzw. bei Ende der Behandlung und bei Kauf nach erfolgter Leistungserbringung. Die IV-Stelle prüft die Rechnung und leitet sie an die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf weiter. Die Rechnung ist in der Regel innert 60 Tagen zu bezahlen.

²Während einem stationären Aufenthalt einer versicherten Person von über einem Monat ist zwischen Leistungserbringer und IV-Stelle das weitere Vorgehen festzulegen. In der Regel entfallen die Mieten für unbenutzte Mittel und Gegenstände.

Art. 8 Informationspflicht

Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über beidseits interessierende, den Vertrag und Tarif betreffende Themen.

Art.9 Streitigkeiten

Als vertragliche Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen den Leistungserbringern und der Invalidenversicherung amtiert eine Paritätische Vertrauenskommission. Sie setzt sich aus je zwei Vertretern der Vertragsparteien zusammen und arbeitet einen Schlichtungsvorschlag aus. Wird der Schlichtungsvorschlag nicht akzeptiert, kann das kantonale Schiedsgericht angerufen werden (Art. 27^{bis} IVG).

Art. 10 Inkrafttreten / Kündigung

¹Der Abgabevertrag tritt rückwirkend per 1. Januar 2004 in Kraft.

²Der Vertrag und seine Anhänge können im gegenseitigen Einverständnis jederzeit angepasst, geändert und ergänzt werden.

³Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Kalendersemesters von den Vertragspartnern gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2004.

Bern, 30. Januar 2004

Lungenliga Schweiz (LLS)

Der Präsident: Die Geschäftsführerin:

**Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Bereich Kostenvergütung**

Otto Piller

Corinne Zosso

Sibylle Muster-Kuhn, Bereichsleiterin

LOX

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Thomas Schmid

Thomas Weiler

Beilage

Anhang 1

Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer

Positions Nr.	Produkt	Preis Kauf	Monats- 1) Pauschalen
14	Inhalations- und Atemtherapiegeräte		
14.01	Inhalationsgeräte Limitatio: 1 Gerät alle 5 Jahre		
14.01.01.00.2 / 1	Aerosol-Apparat Miete inkl. Verbrauchsmaterial, Wartung, Reparatur	Miete 1.Monat fix Miete ab 2. Monat	(*)320.-- (+Wartungsvertrag obligatorisch) 30.-- 15.-- (0.50 / Tag)
14.01.01.00.1	Vernebler intermittierend in der Regel 1x pro Jahr (zusätzliche auf Begründung; muss immer gekauft werden, auch bei Apparatemiete)		20.--
14.01.01.01.2 / 1	Erstinstruktionspauschale (einmalig pro Patient)		35.--
14.01.01.02.2 / 1	Erstinstallation zu Hause		25.--
14.01.01.10.1	Silikonmaske für Kinder inkl. Winkelstück		40.--
14.01.02.01.1	Spezialvernebler mit Aerosolrückgewinnung in der Regel 1x pro Jahr (zusätzliche auf Begründung)		35.--
14.01.01.90.1	Wartungskosten inkl. Wartungs-/Ersatzmaterial, ab 2. Jahr pro Jahr höchstens bis zu		80.--
			inkl.
14.11	nCPAP-Geräte		
14.11.00.01.0	Atemluftbefeuchter (integriert am Gerät) als Zubehör	(*) 550.--	20.--
14.11.00.01.0	Atemluftbefeuchter (separat zu älterem Gerät) als Zubehör, längstens bis Ende 2004	(*) 900.--	25.--
14.11.02.00.2 / 1	nCPAP-Gerät mit Druckausgleich und Datenspeicher Limitatio: 1 Gerät alle 5 Jahre	(♦) 2.800.--	120.--
14.11.03.00.2 / 1	aCPAP-Gerät mit Druckanpassung und Datenspeicher Limitatio: 1 Gerät alle 5 Jahre	(*) 3.500.--	145.--
14.11.02.01.2 / 1	Erstinstruktion in Handhabung und Pflege, Anpassen inkl. Maske und Zubehör, pauschal		400.--
14.11.02.02.2 / 1	Erfolgsüberwachung nach 2 - 3 Monaten, bzw. ab 2. Jahr 1 x pro Jahr nur auf ärztliche Verordnung hin		150.--
14.11.02.03.1	Verbrauchsmaterial inkl. Masken usw, ab 2. Jahr pro Jahr höchstens bis zu		400.--
14.11.02.90.1	Wartungskosten pro Jahr ab 2. Jahr pro Jahr höchstens bis zu		70.--
			inkl.

1) Ganze Monate werden mit Monatspauschalen verrechnet, angebrochene mit Tagesansätzen nach der Formel "Monatspauschale x 12 Monate x Anzahl Miettage"
(*allenfalls kann auch die ganze Mietdauer nach dieser Formel abgerechnet werden*)

365 Tage

Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer

Positions Nr.	Produkt	Preis Kauf	Monats-Pauschalen
14.10	Sauerstofftherapie Für die Sauerstofftherapie stehen verschiedene, im therapeutische Nutzen ebenbürtige Systeme zur Verfügung. Abhängig vom (verordneten) Verbrauch, vom Anwendungszeitraum und vom Bedarf für die Mobilität ist jeweils das wirtschaftlichste System zu wählen.		
14.10.00.05.1	Zuschlag für Notfalllieferung bei Erstverschreibung zw. 19.00 und 22.00 Uhr	30.--	30.--
14.10.00.06.1	Zuschlag für Notfalllieferung bei Erstverschreibung zw. 22.00 und 07.00 Uhr und am Wochenende	60.--	60.--
14.10.01 - 11	Sauerstoff-Druckgas-System Kostengutsprache nach max. 1 Monat notwendig!		
	Füllungen von Sauerstoff-Druckgasflaschen		
14.10.01.00.2	Füllung bis und mit 05 lt	38.--	
14.10.02.00.2	Füllung bis und mit 10 lt	44.--	
14.10.03.00.2	Füllung grösser 10 lt	47.50	
14.10.04.00.2 / 1	Druckgas-Flaschen jeder Grösse und Ausführung, inkl. Wartung	(*) 360.--	0.33 / Tag
14.10.05.00.2 / 1	Druckminderer jeder Kategorie, inkl. Wartung - 1 Stk. pro Patient	(*) 360.--	0.33 / Tag
14.10.04.01.2 / 1	Integralflaschen , jeder Grösse und Ausführung, inkl. Wartung	(*) 720.--	0.66 / Tag
14.10.06.00.2 / 1	Flaschenwagen jeder Grösse und Ausführung für Druckgasflaschen ab 10 lt	(*) 360.--	0.25 / Tag
14.10.07.00.2 / 1	Hauslieferung + Wartung gefüllter Druckgasflaschen (inkl. Rücknahme), 1x pro Lieferung	30.--	30.--
14.10.08.00.2 / 1	Erstinstruktionspauschale für Druckgassystem (inkl. Instruktion für allfällige mobile Versorgung)	60.--	60.--
14.10.09.00.2 / 1	Erstinstallationspauschale für Druckgassystem zu Hause , inkl. Lieferung sowie inkl. allfälliger mobiler Versorgung. Giit nicht zusammen mit einem Konzentrator.	60.--	60.--
14.10.10.00.2 / 1	Sparventil zu Druckgassystem (O ₂ -Flaschen und Druckminderer zusätzlich) inklusive Zubehör, Verbrauchsmaterial, Lieferung und Wartung	(*) 1.650--	64.--
14.10.11.00.2	Mobile Sauerstoff-Druckgasversorgung. Maximalbetrag pro Monat beinhaltet: Flaschenmiete und -füllungen, Druckminderer, Lieferungen, allfälliges Sparventil Bei einer Therapedauer > 3 Monate ist vorgängig eine Kostengutsprache des Versicherers notwendig.		250.--
14.10.04. - 05.01.1	Verbrauchsmaterial , ab 2. Jahr pro Jahr höchstens bis zu	80.--	inkl.
14.10.04. - 05.02.1	Wartungskosten und periodische Kontrollen, ab 2. Jahr pro Jahr höchstens bis zu	80.--	inkl.

Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer

Positions Nr.	Produkt	Preis Kauf	Monats-Pauschalen
14.10.20	Sauerstoff-Konzentrator		
14.10.20.00.2 / 1	Sauerstoff-Konzentrator (inkl. Zubehör, Verbrauchsmaterial, Wartung und Notfallversorgung)	(*) 4.000.--	205.-- (6.75 / Tag)
14.10.20.01.2 / 1	Erstinstallationspauschale für Sauerstoffkonzentrator, inklusive Lieferung	200.--	200.--
14.10.20.02.1	Verbrauchsmaterial pro Jahr, ab 2. Jahr pro Jahr höchstens bis zu	80.--	inkl.
14.10.20.90.1	Wartungskosten und periodische Kontrollen, ab 2. Jahr pro Jahr höchstens bis zu	300.--	inkl.
14.10.25	Sauerstoff-Konzentrator mit Füllsystem für stationäre und mobile Versorgung		
14.10.25.00.2 / 1	Sauerstoff-Konzentrator mit Füllsystem für Druckgasflaschen , inkl. Verbrauchsmaterial, Zubehör, Druckgasflaschen (mind. 2 Stück) und Wartung.	(*) 15'500.--	450.-- (14.80 / Tag)
14.10.25.01.2 / 1	Erstinstallationspauschale für Sauerstoffkonzentrator mit Füllsystem, inkl. Lieferung	320.--	320.--
14.10.25.02.1	Verbrauchsmaterial pro Jahr, ab 2. Jahr pro Jahr höchstens bis zu	120.--	inkl.
14.10.25.90.1	Wartungskosten und periodische Kontrollen, ab 2. Jahr pro Jahr höchstens bis zu	380.--	inkl.
14.10.30.	Sauerstoff-Flüssiggas-System		
14.10.30.00.2 / 1	Sauerstoff-Flüssiggas-System mit stationärem und tragbarem Behälter , Zubehör, Verbrauchsmaterial, Sauerstoff-Füllungen, Lieferung und Wartung.	(*) 5.900.--	555.-- (18.25 / Tag)
14.10.30.01.2 / 1	Erstinstallationspauschale für Flüssigsauerstoff-System	240.--	240.--
14.10.30.02.2 / 1	Zuschlag für Sauerstofflangzeittherapie bei ärztlich verordnetem Verbrauch von 4 l/min. oder mehr	120.--	120.--
14.10.30.03.1	Verbrauchsmaterial pro Jahr, ab 2. Jahr pro Jahr höchstens bis zu	80.--	inkl.
14.10.30.04.1	Wartungskosten und periodische Kontrollen, ab 2. Jahr pro Jahr höchstens bis zu	230.--	inkl.

Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer

Positions Nr.	Produkt	Preis Kauf	Monats-Pauschalen
01.02	Absauggeräte		
01.02.01.00.2 / 1	Tracheal-Absauggerät inkl. Netzladegerät	1'200.-	60.- (2.00 / Tag)
01.02.02.00.1	Erstinstallation	120.-	inkl.
01.02.03.00.1	Verbrauchsmaterial pro Jahr, ab 2. Jahr	200.-	inkl.
01.02.04.00.1	Wartungskosten und periodische Kontrollen, ab 2. Jahr pro Jahr höchstens bis zu	90.-	inkl.
14.	Besondere Vereinbarungen		
	<p>Garantie bei Kauf: die Werksgarantie beträgt zwei Jahre auf alle Material- und Konstruktionsfehler. Ausgeschlossen sind Bedienungsfehler, Verschleissteile und höhere Gewalt. Bei Miete sind die Garantieleistungen inbegriffen.</p>		
	<p>Reparaturen bei gekauften Geräten: ausserhalb der Garantiezeit werden Reparaturen, bis zu 10 % des Neuwertes sofort ausgeführt, darüber hinaus nur nach vorheriger Kostengutsprache. Bei Miete sind die Reparaturen inbegriffen unter Vorbehalt sorgfältigen Gebrauchs ohne Selbstverschulden. Während der Reparaturdauer werden Austauschgeräte zu oben genannten Mietpreisen mit max. einer Monatspauschale verrechnet. Weg- und Zeitkosten betragen Fr. 135.- (nur bei gekauften Geräten). Selbstverschuldete Reparaturen gehen zu Lasten des Versicherten.</p>		
	<p>Vergütung für Verbrauchsmaterial: Auf ärztliche Begründung hin, können vom Versicherer in speziellen Fällen wie z.B. bei Bedarf von Spezialmasken, Luftröhrenbeatmung, höhere Vergütungsbeträge jeweils für max. 1 Jahr bewilligt werden.</p>		
	<p>Patientenwechsel: Bei Patientenwechsel sind die Retablierungskosten in der Erstinstallation inbegriffen.</p>		
	<p>* = Nur nach vorgängiger Kostengutsprache des Versicherers. ◆ = Ohne Kostengutsprache nach erwiesener Compliance.</p>		